

Datum: 05.10.2016
Amt: Kämmerei
Verantwortlich: Steiger, Wolfgang
Aktenzeichen:
Vorgang:

Unterschrift

Beratungsgegenstand**Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG**

Gemeinderat	22.11.2016	öffentlich	beschließend
--------------------	-------------------	-------------------	---------------------

Anlagen:**Kommunikation:**

Priorität E: ./.

Finanzielle Auswirkungen☐ Ja☐ Nein

☐ Ergebnishaushalt
Teilhaushalt:

Produktgruppe:

☐ Investitionsmaßnahme
Investitionsauftrag:

Ausgaben in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)	davon VE
	Planansatz			
	üpl / apl			
	Gesamt			

Einnahmen in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)
	Planansatz		
	üpl / apl		
	Gesamt		

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Optierung gem. § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG zur Anwendung der Altregelung nach § 2 Abs. 3 UStG bis längstens bis 31.12.2020.

Sachdarstellung:

Mit der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand mit Wirkung ab 01.01.2017 ist die Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts neu konzipiert und an

europäisches Recht angepasst worden. Künftig wird die auf privatrechtlicher Grundlage erfolgende Tätigkeit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, und damit auch die klassische Vermögensverwaltung, grundsätzlich eine unternehmerische Betätigung, die Umsatzsteuerpflichten auslöst, sofern nicht besondere Steuerbefreiungsvorschriften in Frage kommen.

Bezogen auf die Gemeinde könnte auch für den Bereich in dem die Gemeinde Leistungen im hoheitlichen Bereich erbringt, eine Umsatzsteuerpflicht eintreten.

Dies könnte bedeuten, dass ab 01.01.2017 auf diese Leistungen eine Umsatzsteuer von 19% von den Gemeinden zu entrichten wäre.

Im Gegenzug dazu können jedoch auch Vorsteuerbeträge geltend gemacht werden.

Ob und in welchem Umfang dies positive oder negative Auswirkungen auf die Gemeinde Reichenbach hat ist zum jetzigen Zeitpunkt und auch noch bis zum 31.12.2016 nicht abschätzbar, da noch keine verbindlichen Ausführungen des Ministeriums erfolgt sind.

Einige Beispiele, in der sich Auswirkungen ergeben könnten (nicht abschließend):

Vermietung von Räumen bzw. Verpachtung von Flächen

Konzessionsabgabe

Sondervermögen Kameradschaftskasse

Stadtfeste

Verkauf von Standesamtsbüchern, kleinere Dienstleistungen (Kopien, Erlaubnisse etc)

Einsätze der Feuerwehr in best. Fällen

Bauhofleistungen

Nach § 27 Abs. 2 Satz 3 UStG kann jedoch die juristische Person des öffentlichen Rechts gegenüber dem Finanzamt einmalig erklären, dass sie § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet.

Diese Optionserklärung ist spätestens bis zum 31.12.2016 abzugeben. Jeweils zum Beginn des nächsten Jahres kann die Gemeinde auch die Option widerrufen.

Die Verwaltung schlägt vor die Option zu beschließen und die alte Rechtslage anzuwenden, bis das Thema abschließend beurteilt werden kann und eine entsprechende Praxis sich einstellt. Die Option kann nur für die Gemeinde insgesamt ausgeübt werden, nicht jedoch nur für einzelne Teilbereiche.